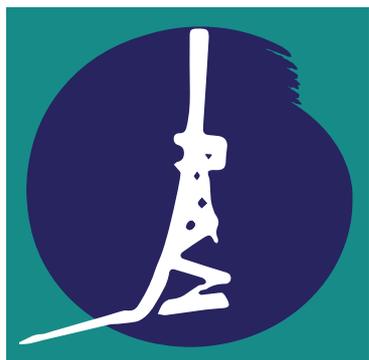
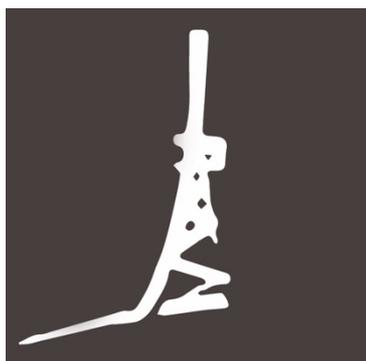


Sicherheitszweckverband Bachtel



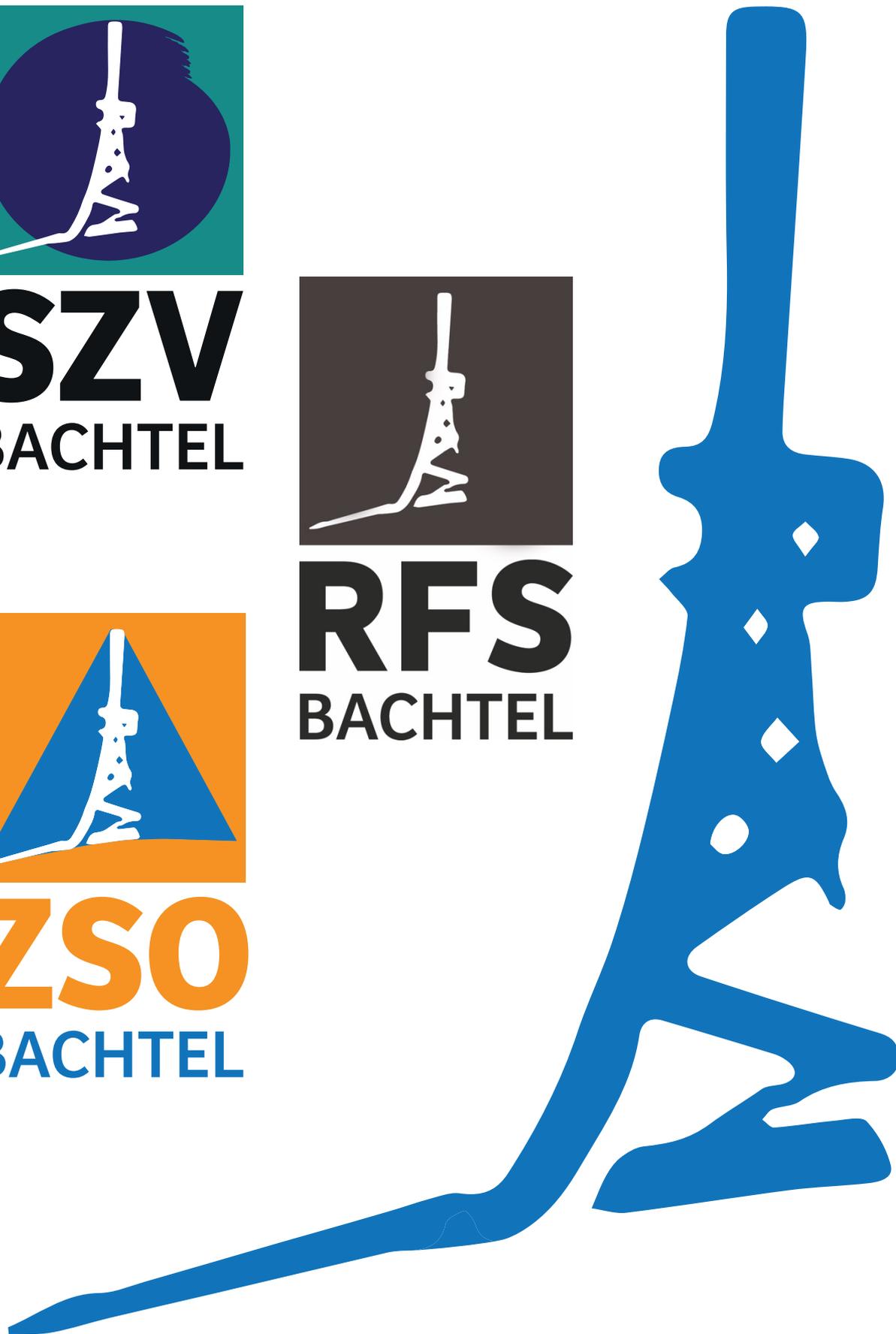
SZV
BACHTEL



RFS
BACHTEL



ZSO
BACHTEL



Vereinbarung

*Verbandsge-
meinden* zwischen

den politischen Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Hinwil, Rüti und Wald (nachstehend Verbandsgemeinden genannt)

über

den Zweck eine regional tätige Zivilschutzorganisation, welche im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung steht zu betreiben.

1. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bärenswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Hinwil, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung «Sicherheitszweckverband Bachtel» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rüti ZH.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation, welche im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung steht.

² Im Weiteren bildet und betreibt er einen gemeinsamen regionalen Führungsstab.

³ Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und 2 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS**2.2.1. ALLGEMEINES****Art. 8** Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bevölkerung aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Zudem muss auch eine Mehrheit der Gemeinden einer Vorlage zustimmen.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.00.

2.2.2. VOLKSINITIATIVE

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

⁴ Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

⁵ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3. FAKULTATIVES REFERENDUM

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. DIE VERBANDSGEMEINDEN

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der stimmberechtigten Bevölkerung und der Verbandsgemeinden.

2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Verbandsgemeinden mit bis zu 7'000 Einwohnerinnen und Einwohner stellen 1 Delegierte oder 1 Delegierten, diejenigen ab 7'000 Einwohnerinnen und Einwohner stellen 2 Delegierte.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten sowie deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Bewilligung des Stellenplans;
7. den Erlass des Besoldungsreglements des Verbandsvorstands;
8. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
9. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
10. die Festsetzung des Budgets;
11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
12. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
13. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
14. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;"
15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
16. die Schaffung weiterer Dienste für die Verbandsgemeinden.

Art. 20 Vorsitz und Geschäftsleitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichtscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. VERBANDSVORSTAND

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten (gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Delegiertenversammlung);
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (gleichzeitig Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Delegiertenversammlung);
3. je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden, die weder das Präsidium noch das Vizepräsidium stellen.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen wie z.B. Reglemente, Weisungen und Funktionsbezeichnungen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
9. die Wahl von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die Evaluation und Auswahl bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;

6. das Handeln für den Zweckverband nach aussen
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Archivierung der Akten des Zweckverbands bei der Sitzgemeinde;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung sowie das Controlling.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 und bis insgesamt CHF 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

³ Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Funktionärinnen und Funktionäre sowie Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)**Art. 33** Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. PRÜFSTELLE

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres getragen.

² Der Vorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte per 1. Januar 2023 beteiligt. Das Verhältnis der

Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Material und Fahrzeuge

Das gesamte vorhandene und neu beschaffte Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) gehört zum Eigentum des Zweckverbands und wird von diesem unterhalten.

Art. 47 Gebäude und Anlagen

Die bestehenden Gebäude und Anlagen der Dienste des Bevölkerungsschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.

Art. 48 Unterhalt/Wartung und Anlagenversorgung

¹ Der Zweckverband ist verantwortlich für den Unterhalt, die Revision und die Erneuerungen aller Einrichtungen und Räumlichkeiten, welche der Zivilschutzorganisation dienen.

² Die Anlagenversorgungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gebäudeversicherung) gehen zu Lasten des Zweckverbands.

³ Die vom Bund ausgerichteten Pauschalbeiträge für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft stehen dem Zweckverband zu.

Art. 49 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis gemäss Verteilschlüssel in Art. 43.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 50 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 52 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert vier Jahren zurückzuzahlen ist oder als Sachwert der austretenden Gemeinde zurückerstattet wird.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 53 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 10 Jahren zurückzuzahlen.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus dem Restbuchwert der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 22. Oktober 2014 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung am 25. September 2022

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich an der Sitzung vom

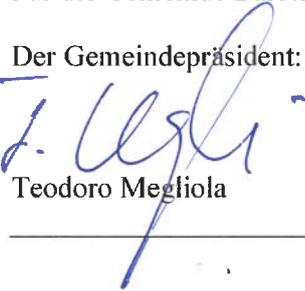
_____ Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

GENEHMIGUNGEN:

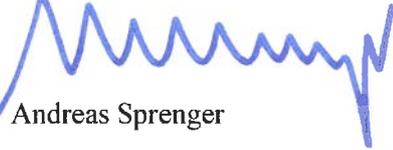
Bäretswil, 4. Nov. 2022

Für die Gemeinde Bäretswil:

Der Gemeindepräsident:


Teodoro Megliola

Der Gemeindeschreiber:


Andreas Sprenger

14. Nov. 2022

Bubikon, _____

Für die Gemeinde Bubikon:

Der Gemeindepräsident:


Hans-Christian Angele

Der Gemeindeschreiber:


Urs Tanner

Dürnten, 21. NOV. 2022

Für die Gemeinde Dürnten:

Der Gemeindepräsident:


Peter Jäggi

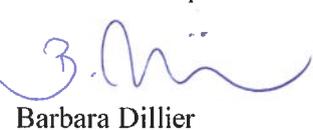
Der Gemeindeschreiber:


Daniel Bosshard

Fischtenthal, 24. Nov. 2022

Für die Gemeinde Fischtenthal:

Die Gemeindepräsidentin:


Barbara Dillier

Die Gemeindeschreiberin:


Mirjam Peterhans

Hinwil, 05. Dez. 2022

Für die Gemeinde Hinwil:

Der Gemeindepräsident:



Andreas Bühler

Der Gemeindeschreiber:



Roger Winter

Rüti, 25. 10. 2022

Für die Gemeinde Rüti:

Die Gemeindepräsidentin:



Yvonne Bürgin

Der Gemeindeschreiber:

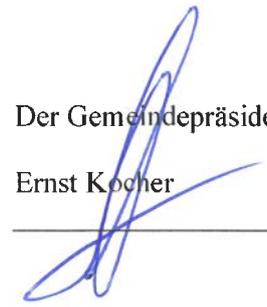


Thomas Ziltener

Wald, den 28.11.22

Für die Gemeinde Wald:

Der Gemeindepräsident:



Ernst Kocher

Der Gemeindeschreiber:



Martin Süss

Zürich, _____

Für den Regierungsrat des Kantons Zürich: